



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Herrn Marcel Suter
Vizedirektor Direktionsbereich
Bundesasylzentrum
Herrn Roger Boxler
Chef Asylregion Ostschweiz
Staatssekretariat für Migration (SEM)
Quellenweg 6
3003 Bern

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 10. August 2023

Besuch der NKVF des temporären Bundesasylzentrums Steckborn (TG) am 28. März 2023

Sehr geehrter Herr Suter
Sehr geehrter Herr Boxler

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 28. März 2023 das temporäre Bundesasylzentrum (BAZ) in der Zivilschutzanlage Bühl in der Gemeinde Steckborn (TG).

Die Delegation führte mit asylsuchenden Personen, mit der Leitung des BAZ (SEM) sowie mit den jeweiligen Leitungen und Mitarbeitenden des Betreuungsunternehmens (einschliesslich des Gesundheitsdienstes) und des Sicherheitsunternehmens vertrauliche Gespräche. Das SEM sowie das Sicherheits- und das Betreuungsunternehmen stellten der Delegation alle verlangten Dokumente zur Verfügung und gewährten uneingeschränkte Einsicht in die Unterlagen. Am Ende des Besuchs informierte die Delegation die Leitung des BAZ über die ersten Erkenntnisse.

Die Kommission legte bei diesem Besuch den Schwerpunkt auf die materiellen Bedingungen der Unterbringung: die Infrastruktur, die Verpflegung, die Kleiderausgabe sowie die Gewaltprävention. Im Folgenden werden die wichtigsten Erkenntnisse und der Handlungsbedarf aus Sicht der Kommission zusammengefasst.

¹ Leo Näf (Delegationsleitung und Kommissionsmitglied), Prof. Dr. med. Urs Hepp (Kommissionsmitglied), Erika Steinmann (Kommissionsmitglied), Sandrine Nüssli (Hochschulpraktikantin) und Lukas Heim (Wissenschaftlicher Mitarbeiter).

A. Einleitende Bemerkung

1. Die Unterbringung von asylsuchenden Personen in unterirdischen Unterkünften ohne Tageslicht und oft ungenügender Frischluftzufuhr ist aus menschenrechtlicher Sicht problematisch.² Der UNO-Pakt I³ verankert in Artikel 11 das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard einschliesslich auf ausreichende Unterbringung. Der UNO-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte betont, dass das Recht auf ausreichende Unterbringung ein angemessenes Mass an Privatsphäre, Raum, Sicherheit, Licht und Frischluft sowie eine adäquate Basisinfrastruktur umfasst.⁴ **Die Kommission ist der Ansicht, dass die Unterbringung in Zivilschutzanlagen nur von möglichst kurzer Dauer sein sollte und für bestimmte Personengruppen immer ungeeignet ist.**⁵

B. Kapazität und Belegung

2. Die offizielle Kapazität der Zivilschutzanlage beträgt maximal 270 Personen. In zwei grossen Schlaftrakten können höchstens 168 Männer untergebracht werden.⁶ Die weiteren rund 100 Plätze verteilen sich auf fünf Schlafräume für Frauen und begleitete Kinder (Mädchen und Buben). Am Besuchstag lebten 68 Asylsuchende in der Unterkunft: 11 Frauen, 56 Männer und ein Kleinkind, darunter zwei Familien.⁷
3. Viele der asylsuchenden Personen und mehrere Mitarbeitende berichteten, dass bei einer wesentlich höheren Belegung der Unterkunft (im Januar 2023 wurden bis zu 200 Personen beherbergt) die Frischluftzufuhr nicht ausreichend war und es Probleme mit Feuchtigkeit und zu wenig Warmwasser gegeben habe.⁸ Die Gebäudetechnik (Warmwasseranlage, Lüftungsanlage, Trocknungsgeräte)⁹ sei bei hoher Belegung nicht ausreichend. Viele

² Aufgrund ihrer Bauweise, des fehlenden Tageslichts und der oft schlechten Luft sind Zivilschutzanlagen nicht für eine mehrmonatige Unterbringung von Menschen ausgelegt, ausgenommen von Notsituationen. Der UNO-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte betont, dass das Recht auf adäquate Unterbringung ein angemessenes Mass an Privatsphäre, Raum, Sicherheit, Licht und Belüftung sowie eine angemessene Basisinfrastruktur umfasst. Siehe *CESCR General Comment No. 4: The Right to Adequate Housing (Art. 11 (1) of the Covenant)*, Ziff. 7. Siehe auch Sphere-Handbuch, Humanitäre Charta und Mindeststandards in der humanitären Hilfe, Ausgabe 2018, Notunterkünfte und Siedlungen Standard 3: Wohnraum (nachfolgend: Sphere-Handbuch).

³ Internationaler Pakt der UNO über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, SR 0.103.1 (UNO-Pakt I).

⁴ Art. 3 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) (SR 0.101) und Art. 11 UNO-Pakt I. Siehe Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), M.S.S. gegen Belgien und Griechenland (Nr. 30696/09), Urteil vom 21. Januar 2011, Ziff. 249-264; EGMR, Tarakhel gegen Schweiz (Nr. 29217/12), Urteil vom 4. November 2014, Ziff. 95-96. Siehe auch *CESCR General Comment No. 4: The Right to Adequate Housing (Art. 11 (1) of the Covenant)*, Ziff. 7; Sphere-Handbuch, Notunterkünfte und Siedlungen Standard 3: Wohnraum. Die Sphere Standards betonen auch, dass Menschen «Zugang zu sicheren und angemessenen Wohnräumen, [haben,] die es ermöglichen, wichtige Aktivitäten im Haushalt und für die Existenzsicherung mit Würde durchzuführen.» Um diesen Standard umzusetzen, müssen die Verantwortlichen unter anderem für «optimale Lichtverhältnisse [und] Belüftung» sorgen.

⁵ Siehe BGE 139 I 272, Erwägung 4; EGMR, R.R. und andere gegen Ungarn (Nr. 36037/17), Urteil vom 2. März 2021, Ziff. 48-50 und Ziff. 58-65. Siehe auch Ziff. 9 und Ziff. 19.

⁶ Die beiden grossen Schlafräume für Männer haben eine Kapazität von 96 bzw. 72 Betten (insgesamt 168). Formal sind die beiden Schlafräume durch raumhohe Betonwände, die an den Seiten maximal einen halben Meter breit sind, in 11 Einheiten unterteilt. Die mehrere Meter breiten Öffnungen zwischen den 11 Bereichen sind jedoch nicht durch Türen, Vorhänge o.ä. voneinander abgetrennt. Darüber hinaus gibt es fünf weitere Schlafräume mit insgesamt 96 Plätzen für Frauen und begleitete Minderjährige (Mädchen und Buben), von denen zwei nicht genutzt wurden. Lediglich an den beiden Eingängen zu den beiden grossen Schlafräumen für Männer und zu den fünf Schlafräumen für Frauen und Mädchen sind Türen vorhanden, die jedoch nicht abgeschlossen werden können. Dies sei aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Die in vielen BAZ üblichen Türschlösser, die von innen verschliessbar und von aussen übersteuerbar sind, fehlen.

⁷ Eine dreiköpfige Familie mit einem Kleinkind und einer schwangeren Frau, eine sechsköpfige Familie mit vier erwachsenen Kindern.

⁸ Sphere-Handbuch, Standard 2.1.

⁹ Davon betroffen ist das Lüftungssystem (Frischluft), die mobilen Trocknungsgeräte (Feuchtigkeit in der Luft) und die Warmwasseranlage.

Asylsuchende berichteten zudem, dass bei hoher Belegung der Lärmpegel, auch nachts, sehr hoch und das Schlafen sehr schwierig sei.

4. Nach Einschätzung der Kommission ist die Zivilschutzanlage Steckborn für die Unterbringung von deutlich weniger als 270 Personen geeignet.¹⁰ **Die Kommission empfiehlt dem SEM die maximale Kapazität für die Anlange zu überdenken und deutlich zu reduzieren.**

C. Infrastruktur

5. Die Schlafräume, teilweise die Duschen, der Speisesaal, und die weiteren Gemeinschaftsbereiche sind keine klar voneinander getrennten Einheiten, die durch Gänge erschlossen und durch Türen sowie Wände abgegrenzt wären, sondern sind weitgehend als zusammenhängende Räume gebaut. Diese für Zivilschutzanlagen typische Bauweise macht es nahezu unmöglich, das Recht auf Privatsphäre der asylsuchenden Personen zu schützen.¹¹
6. Die Toiletten für Frauen und Mädchen befinden sich in abschliessbaren Kabinen. Frauen und Mädchen müssen jedoch, je nach Lage ihres Schlafraumes, durch die Schlafräume der Männer gehen, um zu den Toiletten zu gelangen, auch nachts. Ansonsten sind die Frauentoiletten von den Schlafräumen aus nur über den Speisesaal, der auch als Aufenthaltsraum dient, zu erreichen. Dies bedeutet, dass asylsuchende Frauen und Mädchen insbesondere nachts keinen sicheren Zugang zu den Toiletten haben.
7. Der Eingang zum Duschaum mit drei Kabinen für asylsuchende Frauen und Mädchen grenzt an einen Gemeinschaftsraum. Zweimal täglich steht eine Mitarbeiterin des Sicherheitsdienstes für eine halbe Stunde vor dem Eingang des Duschaums, um sicherzustellen, dass die asylsuchenden Frauen in Ruhe duschen können (der Duschaum ist auch in der übrigen Zeit zugänglich).
8. Die fünf Schlafräume für Frauen und minderjährige Kinder sind durch Türen von den angrenzenden Räumen abtrennbar. Diese Türen sind jedoch nicht abschliessbar. Es gibt einen Spielbereich für Kinder, aber keinen Rückzugsbereich für Frauen.
9. **Die Kommission beurteilt die Zivilschutzanlage Steckborn als baulich ungeeignet¹² und den internationalen Standards nicht genügend¹³, um Asylsuchende unterschiedlichen Geschlechts unterzubringen. Sie empfiehlt dem SEM und dem Betreuungsunternehmen, auf eine gemischtgeschlechtliche Unterbringung in der Zivilschutzanlage zu verzichten.¹⁴ Sofern an der gemischtgeschlechtlichen Unterbringung festgehalten wird, empfiehlt die Kommission dem SEM, dem**

¹⁰ Artikel 11 UNO-Pakt I; *CESCR General Comment No. 4: The Right to Adequate Housing (Art. 11 (1) of the Covenant)*; *CESCR General Comment No. 15 (2002), the right to water (Art. 11 and Art 12 of the Covenant)*; Sphere-Handbuch, Notunterkünfte und Siedlungen Standard 3: Wohnraum.

¹¹ Art. 8 Abs. 1 EMRK; Art. 13. Abs. 1 Bundesverfassung (BV) (SR 101).

¹² Sphere-Handbuch, Notunterkünfte und Siedlungen Standard 3: Wohnraum.

¹³ Art. 3 Abs. 3 Übereinkommen der UNO über die Rechte des Kindes (UNO-KRK) (SR 0.107) und Art. 60 Abs. 3 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) (SR 0.311.35). Siehe Europarat, *Explanatory Report to the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence*, Ziff. 314. Siehe auch UNHCR, Richtlinien für den Schutz von Flüchtlingsfrauen, (*Guidelines on the Protection of Refugee Women*), Ziff. 81 und UNHCR, Empfehlungen zur Unterbringung von Asylsuchenden in Bundesasylzentren (August 2017), S. 17: Zum Trennungsprinzip «gehören die geschlechtergetrennte Unterbringung alleinstehender Frauen, nach Möglichkeit auf getrennten Stockwerken beziehungsweise in getrennten Trakten, abschliessbare Zimmer, getrennte sanitäre Anlagen, die so gelegen sind, dass die Frauen nicht an den Schlafeinheiten, Aufenthaltsräumen oder sanitären Anlagen der Männer vorbeigehen müssen.»

¹⁴ Familien dürfen jedoch nicht getrennt werden. Siehe Ziff. 17-18. Ausserdem dürfen Kinder und Frauen nicht in Unterkünften ohne Tageslicht untergebracht werden. Siehe Ziff. 19.

Betreuungsunternehmen und dem Sicherheitsunternehmen, Massnahmen zu ergreifen, um asylsuchenden Frauen und Mädchen insbesondere nachts einen sicheren Zugang zu den Toiletten zu ermöglichen.¹⁵

10. Die beiden grossen Schlafsäle für Männer haben eine Kapazität von insgesamt 168 Plätzen (96 und 72 Betten). Formal sind die beiden Schlafsäle durch raumhohe, seitlich maximal einen halben Meter breite Betonwände in 11 Einheiten unterteilt. Die mehrere Meter breiten Öffnungen zwischen den 11 Bereichen waren jedoch nicht durch Türen, Vorhänge oder ähnliches voneinander abgetrennt.
11. Die Zivilschutzanlage ist in die Jahre gekommen. Dies zeigte sich besonders bei den Duschen für die Männer. Die Farbe blätterte von den Wänden und vom Boden ab, zudem waren die Duschen unhygienisch. Die Delegation dokumentierte einen grossflächigen Schimmelbefall an den Wänden. **Die Kommission empfiehlt dem SEM, aus Gründen der Hygiene und des Gesundheitsschutzes¹⁶ so schnell wie möglich Sanierungsarbeiten in Auftrag zu geben.¹⁷**
12. Die vier Duschen, die sich am Tag des Besuchs 56 Männer teilten¹⁸, befinden sich in der Mitte der Zivilschutzanlage zwischen Küche, Speisesaal und Schlafräumen und sind nach hinten durch eine Betonwand und nach vorne und zu den Seiten durch dicke Kunststoffvorhänge abgetrennt, so dass die Intimsphäre nur bedingt geschützt ist.¹⁹ Um die Privatsphäre besser zu schützen und die Sicherheit der asylsuchenden Personen zu erhöhen, regt die Kommission an, zusätzliche Duschen, wenn möglich in Form von abschliessbaren Kabinen, zu installieren (z.B. Duschcontainer auf dem Vorplatz der Zivilschutzanlage).²⁰
13. In der Zivilschutzanlage standen acht Toiletten für Frauen und Mädchen und sechs Toiletten für Männer und Buben zur Verfügung. Eine weitere Toilette war abgeschlossen und daher nicht zugänglich. Für eine mögliche Erhöhung der Belegung verweist die Kommission auf die entsprechenden internationalen humanitären Standards.²¹

D. Gesundheitsdienst

14. Der Gesundheitsdienst verfügt über keinen eigenen Kühlschrank zur Aufbewahrung von Medikamenten, die kühl gelagert werden müssen (z.B. Insulin). Stattdessen werden diese Medikamente im Kühlschrank aufbewahrt, der auch für andere Zwecke genutzt wird (z.B. Aufbewahrung von Essen). Die Kommission ist erstaunt über diese Art der Mehrfachnutzung, da dadurch sowohl der vertrauliche Zugang, als auch die sichere und fachgerechte Lagerung der Medikamente sowie die Hygiene nicht sichergestellt sind. **Die Kommission empfiehlt dem SEM und dem Betreuungsunternehmen, dem Gesundheitsdienst**

¹⁵ Sphere-Handbuch (2018), Fäkalienentsorgung – Standard 3.2: Zugang zu und Nutzung von Toiletten.

¹⁶ Siehe BAG, Schimmel in Wohnräumen (2010), S. 3.

¹⁷ Sphere-Handbuch, Vektorkontrolle (Krankheitsüberträger) – Standard 4.1.

¹⁸ Siehe Sphere-Handbuch, Wasserversorgung Standard 2.1. Indikator: max. 50 Personen pro Badeplatz (z.B. Dusche).

¹⁹ Siehe UNHCR, Neustrukturierung des Asylbereichs, UNHCR-Empfehlungen zur Unterbringung von Asylsuchenden in Bundesasylzentren, August 2017 (nachfolgend: UNHCR Empfehlungen Bundesasylzentren), S. 17.

²⁰ Siehe Sphere-Handbuch, Wasserversorgung Standard 2.1. Indikator: max. 50 Personen pro Badeplatz (z.B. Dusche).

²¹ Sphere-Handbuch (2018), Fäkalienentsorgung – Standard 3.2: Zugang zu und Nutzung von Toiletten. Indikator: Mindestens 1 Toilette pro 20 Personen.

einen eigenen Kühlschrank zur Aufbewahrung von Medikamenten zur Verfügung zu stellen.²²

E. Familien mit Kindern

15. Am Tag des Besuchs lebten zwei Familien in der Zivilschutzanlage: eine schwangere Frau und ihr Mann mit ihrem Kleinkind sowie eine Familie mit erwachsenen Kindern. Nach Aussagen des SEM und des Betreuungsunternehmens werden Familien mit Kindern und schwangere Frauen nach Möglichkeit nicht oder nur kurzfristig in der Zivilschutzanlage untergebracht.
16. Die Kommission erachtet die Wohnsituation in der Zivilschutzanlage als nicht kindesgerecht. Das fehlende Tageslicht, die engen Platzverhältnisse und die fehlenden Rückzugsmöglichkeiten für Kinder inner- und ausserhalb der Anlage sind nicht vereinbar mit der UNO-Kinderrechtskonvention, insbesondere nicht mit dem in Artikel 27 verankerten Recht auf angemessene Lebensbedingungen sowie mit dem in Artikel 31 verankerten Recht der Kinder auf Ruhe und Freizeit sowie auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung.
17. Die beiden Familien wurden nach Geschlechtern in getrennten Schlafräumen untergebracht.²³ Beide Familien erlebten diese Trennung als belastend. Die Mitarbeitenden des SEM und des Betreuungsunternehmens beurteilten die Unterbringung in einer Zivilschutzanlage für Familien generell als schwierig, die Trennung der Familien jedoch als unproblematisch. Die Unterbringung in getrennten Schlafräumen diene dem Schutz von Frauen und Mädchen, da Familien keine eigenen Schlafräume zur Verfügung gestellt werden könnten und Frauen somit mit fremden Männern einen Schlafraum teilen müssten.
18. Die Kommission ist der Ansicht, dass Mitglieder derselben Familie in der Regel im selben Schlafraum untergebracht werden sollten.²⁴ Eine getrennte Unterbringung von Familienmitgliedern sollte nur aus Gründen des übergeordneten Kindesinteresses, zum Schutz vor physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt oder auf Wunsch der Familienmitglieder erfolgen. Bei einer niedrigen Belegung und zwei leeren Schlafräumen wäre es nach Einschätzung der Delegation möglich gewesen, die beiden Familien jeweils in einem eigenen Schlafraum unterzubringen.²⁵
- 19. Die Kommission empfiehlt dem SEM und den Betreuungsunternehmen, Kinder und Jugendliche, schwangere Frauen und andere verletzte Personen nicht in unterirdischen Zivilschutzanlagen unterzubringen.²⁶**

²² Sphere-Handbuch, Standard für Gesundheitssysteme 1.3: Unentbehrliche Arzneimittel und Medizinprodukte (einschliesslich sicherer Lagerung inkl. ununterbrochene und sichere Kühlkette bei entsprechenden Medikamenten).

²³ Die erwachsenen Männer (einschliesslich der erwachsenen Kinder) der Familien schliefen in den grossen Schlafräumen zusammen mit den allein reisenden Männern, die Frauen in einem Schlafsaal zusammen mit den allein reisenden Frauen. Das Kleinkind wurde unabhängig vom Geschlecht zusammen mit der Mutter untergebracht.

²⁴ Siehe Bericht an das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren (BAZ) durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) 2021–2022 (nachfolgend: NKVF, Bericht Bundesasylzentren 2021–2022), Ziff. 156. Siehe auch Artikel 8 EMRK sowie Artikel 12 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

²⁵ Die übrigen fünf Schlafräume, mit Türen versehen, aber nicht abschliessbar, waren für allein reisende Frauen und Frauen mit minderjährigen Kindern vorgesehen.

²⁶ Bericht an das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreffend Überprüfung durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter in den Zentren des Bundes im Asylbereich 2017–2018, Ziff. 127.

F. Gewaltprävention

20. Die Kommission stellte fest, dass in der Zivilschutzanlage Steckborn keine Gewaltpräventionsbeauftragten (Konfliktpräventionsbeauftragte) tätig sind.²⁷ Die Leitung des Betreuungsunternehmens wies darauf hin, dass sich mehrere Mitarbeitende in der Schulung für diese Aufgabe befänden.
21. Nach Einschätzung verschiedener Mitarbeiter entstehen viele Konflikte aufgrund von Störungen der Nachtruhe. Dies wird auch durch die Rückmeldungen vieler asylsuchender Personen bestätigt. Damit werden die Schwierigkeiten der Unterbringung in einer Zivilschutzanlage mit grossen Schlafsälen und fehlenden Rückzugsmöglichkeiten deutlich. Aus Sicht der Gewaltprävention ist diese Art der Unterbringung problematisch. Dies zeigt sich insbesondere bei hohen Belegungszahlen. Viele Asylsuchende berichteten der Delegation, dass die Gewalt zunahm, als mehr Personen in der Zivilschutzanlage lebten.²⁸
22. Im Gegensatz zu vielen anderen (meist nicht temporären) BAZ gibt es in der Zivilschutzanlage Steckborn keinen separaten Raum mit Betten im Logenbereich für stark alkoholisierte oder anderweitig intoxikierte asylsuchende Personen. Stattdessen werden diese Personen von der Unterkunft ausgeschlossen, z.B. durch ein informelles «Time-out» von einer, zwei oder mehr Stunden. Nach Rapporten von Sicherheitsmitarbeitenden hat dies in vielen Fällen zu einer Eskalation bis hin zu körperlicher Gewalt geführt. Die Kommission regt an, bei stark alkoholisierten oder anderweitig intoxikierten asylsuchenden Personen geeignete alternative Massnahmen zum (informellen) mehrstündigen Ausschluss aus dem Zentrum zu prüfen. Darüber hinaus ist je nach Zustand der betroffenen Person eine regelmässige Überwachung, eine Untersuchung durch eine medizinische Fachperson oder eine Einweisung in ein Spital vorzusehen.²⁹ **Die Kommission empfiehlt dem SEM und dem Betreuungsunternehmen dringend, in der Zivilschutzanlage Steckborn und generell in den Zivilschutzanlagen Gewaltpräventionsbetreuende einzusetzen und deren Rekrutierung sowie Aus- und Weiterbildung zu priorisieren.**³⁰

G. Verpflegung³¹

23. Das in Artikel 11 UNO-Pakt I verankerte Recht auf einen adäquaten Lebensstandard schliesst das Recht auf angemessene Ernährung ein. Der UNO-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte betont, dass der Kerngehalt des Rechts auf angemessene Ernährung insbesondere die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln in ausreichender Menge und Qualität umfasst, um die Ernährungsbedürfnisse des einzelnen Menschen zu decken.³²
24. Fast alle von der Delegation angesprochenen asylsuchenden Personen zeigten sich mit der Qualität des Essens zufrieden. Viele gaben jedoch an, dass die Menge der Mahlzeiten

²⁷ NKVF, Bericht Bundesasylzentren 2021-2022, Ziff. 179-187.

²⁸ Durchsicht Rapporte besondere Vorkommnisse: November 2022 4 Fälle mit physischer Gewalt, Dezember 2022 8 Fälle, Januar 2023 3 Fälle, Februar 2023 3 Fälle, März 2023 1 Fall.

²⁹ Vgl. Vorgehen der Polizei, die je nach Resultat eines Alkoholttests und Zustand der Person eine Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit anordnet oder die Person direkt ins Spital einweise. Siehe zum Beispiel Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt über den Besuch der Polizeiwachen Kleinbasel (Clara) und Grossbasel (Kannenfeld), der Haftleitstelle (Waaghof) und der Polizeiposten Riehen und Bahnhof SBB am 3. und 4. März 2022, Ziff. 63-67.

³⁰ Siehe NKVF, Bericht Bundesasylzentren 2021-2022, Ziff. 185-187.

³¹ SEM Betriebskonzept Unterbringung (BEKO), Anhang 13, Empfehlungen der Ernährungsberatung.

³² CESCR General Comment No. 12: The Right to Adequate Food (Art. 11 (1) of the Covenant), Ziff. 8. Siehe auch Sphere-Handbuch, Nahrungsmittelhilfe – Standard 6.1: Allgemeiner Nahrungsbedarf und Nahrungsmittelhilfe – Standard 6.2: Qualität, Angemessenheit und Akzeptanz von Nahrungsmitteln. Die SEM-internen Empfehlungen (BEKO, Anhang 13) bei der Menge der Mahlzeiten orientieren sich an den höchsten Empfehlungen der Ernährungspyramide gemäss der Schweizerischen Gesellschaft für Ernährung.

manchmal nicht ausreiche und es oft nicht möglich sei, eine zweite Portion zu erhalten. **Die Kommission empfiehlt dem SEM und dem Betreuungsunternehmen deshalb, sicherzustellen, dass alle asylsuchenden Personen ausreichend verpflegt sind.**

25. Für Säuglinge steht nach Angaben des Betreuungspersonals Babynahrung zur Verfügung. Demgegenüber beschränkt sich nach den erhaltenen Informationen das Nahrungsangebot für Kleinkinder auf Joghurt, wenn sie die Mahlzeiten für Erwachsene nicht essen. Die Kommission erinnert an ihre Empfehlung, insbesondere den Eltern von Kleinkindern zu erlauben, eigene Lebensmittel in das BAZ zu bringen.³³ Sie verweist auf die UNO-Kinderrechtskonvention³⁴ und internationale humanitäre Standards zur Säuglings- und Kleinkindernahrung³⁵ und ermutigt das Betreuungsunternehmen ausserdem, Lösungen zu prüfen, die es ermöglichen, besser auf die individuellen Ernährungsbedürfnisse von Kleinkindern einzugehen.
26. Gekaufte Getränke und Lebensmittel in Gläsern, Dosen und Büchsen werden von den Sicherheitsmitarbeitenden eingezogen. Die Kommission verweist auf das gute Beispiel der Asylregion Nordwestschweiz, wo solche Getränke und Lebensmittel in Plastikbehälter umgefüllt und ins BAZ mitgenommen werden dürfen.³⁶
27. Zahlreiche asylsuchende Personen sowie mehrere Mitarbeitende bedauerten, dass es trotz vorhandener Küche aufgrund des fehlenden Dunstabzugs nicht möglich sei, in der Unterkunft selber zu kochen. Die Kommission regt an, dass das SEM und das Betreuungsunternehmen in Absprache mit der Gemeinde Steckborn den Asylsuchenden zumindest ab und zu ermöglichen, selber zu kochen und allenfalls die dafür notwendigen Anpassungen in der Zivilschutzanlage vorzunehmen.

H. Kleiderabgabe³⁷

28. Die Stadt Steckborn organisiert regelmässig und nach Bedarf Aufrufe für Kleiderspenden. Dies funktioniert nach Rückmeldung der Mitarbeitenden und der Sichtung durch die Delegation der Kleidersammlung sehr gut. Die asylsuchenden Personen sind nach eigenen Angaben mit der Auswahl (Menge und Qualität, auch saisonal angepasst) zufrieden. Die Kleiderausgabe erfolgt über eine Kleiderboutique in der Zivilschutzanlage. Viele Asylsuchende berichteten der Delegation, dass sie bei Bedarf in die Boutique gehen können, um sich passende Kleidung auszusuchen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und bitten Sie, innerhalb von 60 Tagen zu den oben genannten Punkten Stellung zu nehmen. Nach Erhalt Ihrer Stellungnahme wird das finalisierte Schreiben zusammen mit Ihrer Stellungnahme auf der Website der NKVF veröffentlicht.

³³ NKVF, Bericht Bundesasylzentren 2021-2022, Ziff. 338.

³⁴ Art. 27 Abs. 3 UNO-KRK.

³⁵ Sphere-Handbuch, Säuglings- und Kleinkindernahrung – Standard 4.1: Richtlinien und Koordinierung.

³⁶ NKVF, Bericht Bundesasylzentren, 2021-2022, Ziff. 338.

³⁷ Das SEM als Gesamtverantwortliche Behörde und das Betreuungsunternehmen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Asylsuchende über ausreichende und der Jahreszeit angepasste Kleidung verfügen. Siehe Artikel 11 UNO-Pakt I; Sphere-Handbuch, Notunterkünfte und Siedlungen Standard 4: Haushaltsgegenstände. Indikator: Mindestens zwei komplette Kleidungsgarnituren pro Person, in der richtigen Grösse und passend zu Kultur, Jahreszeit und Klima, und angepasst an die besonderen Bedürfnisse.

Unser Zeichen: NKVF

Freundliche Grüsse

Für die Kommission:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Caroni', is positioned above the printed name.

Martina Caroni
Präsidentin NKVF



P.P. CH-3003 Bern

SEM

POST CH AG

Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter NKVF
Frau Martina Caroni
Präsidentin der NKVF
Schwanengasse 2
3003 Bern

Aktenzeichen: 244.33-1781/6/61

Unser Zeichen: sem-tapa

Wabern, 19. Dezember 2023

Bericht an das Staatssekretariat für Migration betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in der Zivilschutzanlage Steckborn (TG) vom 28. März 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung des Berichts betreffend die Überprüfung der Zivilschutzanlage (ZSA) Steckborn durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) und die Gelegenheit zur diesbezüglichen Stellungnahme. Die Delegation der NKVF besuchte die ZSA Steckborn in der Asylregion Ostschweiz (OCH) am 28. März 2023. Im Rahmen dieses Besuches überprüfte die Kommission die Einhaltung menschen- und grundrechtlicher Vorgaben.

In den Jahren 2022 und 2023 kamen diverse Herausforderungen auf das SEM und die verschiedenen Partner zu. Diese sind vor allem auf drei Entwicklungen zurückzuführen. Zum einen hat der Kriegsausbruch in der Ukraine zur grössten Fluchtbewegung innerhalb Europas seit dem 2. Weltkrieg geführt. Das SEM hat in den Jahren 2022 und 2023 bisher rund 95'260 Gesuche um vorübergehenden Schutz bearbeitet. Des Weiteren ist die Zahl der regulären Asylgesuche ab Herbst 2022 markant angestiegen. 2022 sind beim SEM 24'511 Asylgesuche eingegangen. Derzeit wiederholt sich die Situation und bis Ende November sind im Jahr 2023 27'980 Asylgesuche registriert worden. Schliesslich hat die Anzahl männlicher unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (UMA) während der Jahre 2022 und 2023 massiv zugenommen. Im Dezember 2021 zählte das SEM 389 UMA in seinen Unterbringungsstrukturen, im Dezember 2022 waren es rund 1'800 und im November 2023 rund 1'250 UMA.

Aufgrund dieser Entwicklungen hat das SEM innert kurzer Zeit seine Unterbringungskapazität auf derzeit rund 11'000 Betten erhöht. Laufend werden weitere Unterkünfte eröffnet und wieder geschlossen. Die zusätzlich eröffneten Unterkünfte sind in Bezug auf Infrastruktur, Lage oder



Nähe zur Armee nicht immer optimal. Erklärtes Ziel war und ist jedoch, dass alle schutzsuchenden Personen untergebracht und versorgt werden können.

Wie danken Ihnen für die Beobachtungen, Feststellungen und Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Unterbringungs- und Betreuungsstandards und nehmen zu den im Bericht festgehaltenen relevanten Punkten wie folgt Stellung.

A. Einleitende Bemerkungen

Punkt 1

Die Kommission weist das SEM darauf hin, dass die Unterbringung von asylsuchenden Personen in unterirdischen Unterkünften ohne Tageslicht und oft ungenügender Frischluftzufuhr aus menschenrechtlicher Sicht problematisch ist. Der UNO-Pakt 1 verankert in Artikel 11 das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard einschliesslich auf ausreichende Unterbringung. Der UNO-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte betont, dass das Recht auf ausreichende Unterbringung ein angemessenes Mass an Privatsphäre, Raum, Sicherheit, Licht und Frischluft sowie eine adäquate Basisinfrastruktur umfasst. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass die Unterbringung in Zivilschutzanlagen nur von möglichst kurzer Dauer sein sollte und für bestimmte Personengruppen immer ungeeignet ist.

Das SEM bedauert, dass Asylsuchende - unabhängig davon, welchem Geschlecht und welcher Altersgruppe diese angehören - in unterirdischen Zivilschutzanlagen untergebracht werden müssen. Das SEM ist sich bewusst, dass die Unterbringung in unterirdischen Zivilschutzanlagen eine zusätzliche Belastung für Asylsuchende darstellen kann. Bedauerlicherweise bestehen aufgrund der zuvor erläuterten Situation in der Asylregion OCH derzeit nicht ausreichend alternative Unterbringungsmöglichkeiten. Zudem wurde bekanntlich die Finanzierung von Containerstätten durch das Parlament abgelehnt.

B. Kapazität und Belegung

Punkte 2-4

Die Kommission weist darauf hin, dass Ihr von mehreren Asylsuchenden berichtet wurde, dass bei einer hohen Belegung der ZSA Steckborn die Gebäudetechnik (Warmwasseranlage, Lüftungsanlage, Trocknungsgeräte) nicht ausreichend sei. Viele Asylsuchende berichteten zudem, dass bei hoher Belegung der Lärmpegel, auch nachts, sehr hoch und das Schlafen sehr schwierig sei. Nach Einschätzung der Kommission ist die Zivilschutzanlage Steckborn für die Unterbringung von deutlich weniger als 270 Personen geeignet. Die Kommission empfiehlt dem SEM die maximale Kapazität für die Anlage zu überdenken und deutlich zu reduzieren.

Das SEM teilt die Auffassung der Kommission, dass die Unterbringungssituation bei einer Belegung von über 200 Personen in der ZSA Steckborn kritisch wird, insbesondere was die Gebäudetechnik betrifft. Entsprechend ist die Asylregion OCH bemüht, die Belegung nach Möglichkeit unter 200 Personen zu halten, was aber angesichts der hohen Eintrittszahlen nicht immer umsetzbar ist.



C. Infrastruktur

Punkte 5-9

Die Kommission berichtet, dass asylsuchende Frauen und Mädchen insbesondere nachts keinen sicheren Zugang zu den Toiletten haben. Zudem sind die Schlafräume für Frauen und minderjährige Kinder nicht abschliessbar und es gibt keinen Rückzugsbereich für Frauen. Die Kommission beurteilt die Zivilschutzanlage Steckborn als baulich ungeeignet und den internationalen Standards nicht genügend um Asylsuchende unterschiedlichen Geschlechts unterzubringen. Sie empfiehlt daher, auf eine gemischtgeschlechtliche Unterbringung in der Zivilschutzanlage zu verzichten. Sofern an der gemischtgeschlechtlichen Unterbringung festgehalten wird, empfiehlt die Kommission, Massnahmen zu ergreifen, um asylsuchenden Frauen und Mädchen insbesondere nachts einen sicheren Zugang zu den Toiletten zu ermöglichen.

Das SEM teilt die Ansicht der Kommission, dass eine gemischtgeschlechtliche Unterbringung in der ZSA Steckborn für alle Beteiligten nicht optimal und entsprechend herausfordernd ist. Deshalb ist die Asylregion OCH bemüht, in der ZSA Steckborn nach Möglichkeit nur allein reisende Männer unterzubringen. Wegen der bereits geschilderten Situation ist dies jedoch nicht immer möglich. Aufgrund dessen hat das SEM zusammen mit den Leistungserbringer (LE) Betreuung und Sicherheit bereits Massnahmen eingeführt, welche Frauen und Mädchen den sicheren Zugang zu den Toiletten gewährleisten. Entsprechend werden Frauen grundsätzlich in den fünf kleineren Schlafräumen untergebracht, deren Zugang zu den Toiletten über den Speisesaal führt. Der LE Sicherheit führt in diesem Bereich, insbesondere in der Nacht, regelmässige Patrouillen durch. Zudem ist auch der Nachtdienst des LE Betreuung regelmässig in diesem Bereich unterwegs. Personen, welche sich nachts in den Speisesaal begeben wollen, werden in den Aufenthaltsraum verwiesen. Ein zusätzliches Zimmer zur Unterbringung von Frauen, welches über eine eigene separate Toilette verfügt, befindet sich am anderen Ende der Anlage.

Aufgrund der begrenzten räumlichen Verhältnisse ist es in der ZSA Steckborn derzeit leider nicht möglich, einen Rückzugsbereich ausschliesslich für Frauen einzurichten. Wir werden jedoch mit der Stadt Steckborn klären, ob die Schlösser der Unterkunftszimmer ersetzt werden können, so dass die Türen von innen geschlossen werden können.

Punkte 11-12

Die Kommission konstatiert, dass die Zivilschutzanlage in die Jahre gekommen ist. Dies zeigte sich besonders bei den Duschen für die Männer. Die Farbe blätterte von den Wänden und vom Boden ab, zudem waren die Duschen unhygienisch. Die Delegation dokumentierte einen grossflächigen Schimmelbefall an den Wänden. Die Kommission empfiehlt dem SEM, aus Gründen der Hygiene und des Gesundheitsschutzes, so schnell wie möglich Sanierungsarbeiten in Auftrag zu geben. Zudem regt die Kommission an, um die Privatsphäre besser zu schützen und die Sicherheit der asylsuchenden Personen zu erhöhen, zusätzliche Duschen, wenn möglich in Form von abschliessbaren Kabinen, zu installieren (z.B. Duschcontainer auf dem Vorplatz der Zivilschutzanlage).

Wir können Ihnen bestätigen, dass die erwähnte Dusche inzwischen saniert wurde. Die neu eingebaute Türe wirkt einerseits einem erneuten Schimmelbefall entgegen und schützt andererseits die Sicherheit und Privatsphäre der Asylsuchenden besser. Die Sanierung des Bodens ist noch ausstehend, hierfür wartet das SEM noch die Rückmeldung der Stadt ab.



D. Gesundheitsfachstelle Medic Help

Punkt 14

Die Kommission weist daraufhin, dass der Gesundheitsdienst über keinen eigenen Kühlschrank zur Aufbewahrung von Medikamenten, die kühl gelagert werden müssen (z.B. Insulin), verfügt. Stattdessen werden diese Medikamente im Kühlschrank aufbewahrt, der auch für andere Zwecke genutzt wird (z.B. Aufbewahrung von Essen). Die Kommission ist erstaunt über diese Art der Mehrfachnutzung, da dadurch sowohl der vertrauliche Zugang, als auch die sichere und fachgerechte Lagerung der Medikamente sowie die Hygiene nicht sichergestellt sind. Die Kommission empfiehlt daher, dem Gesundheitsdienst einen eigenen Kühlschrank zur Aufbewahrung von Medikamenten zur Verfügung zu stellen.

Wir teilen die Ansicht der Kommission bezüglich der Notwendigkeit eines separaten Kühlschranks für die Gesundheitsfachstelle Medic Help. Die Räumlichkeiten von Medic Help bieten derzeit zu wenig Platz für einen Kühlschrank. In den bestehenden Räumlichkeiten würde ein Kühlschrank zudem zusätzliche Wärme erzeugen.

Die entsprechenden Medikamente werden daher in einem separaten Fach des Getränke Kühlschranks des LE Betreuung gelagert, welcher für Asylsuchende nicht zugänglich ist. Diese Situation ist nicht ideal und wir setzen alles daran, die Infrastruktur der Gesundheitsfachstellen in den BAZ entsprechend zu erweitern. In diesem Zusammenhang versuchen wir auch Platz für einen Medikamentenkühlschrank zu schaffen.

E. Familien mit Kindern

Punkte 15-19

Die Kommission erachtet die Wohnsituation in der Zivilschutzanlage als nicht kindesgerecht. Die beiden in der ZSA Steckborn untergebrachten Familien wurden nach Geschlechtern in getrennten Schlafsälen einquartiert. Beide Familien erlebten diese Trennung als belastend. Die Kommission ist der Ansicht, dass Mitglieder derselben Familie in der Regel im selben Schlafraum untergebracht werden sollten. Eine getrennte Unterbringung von Familienmitgliedern sollte nur aus Gründen des übergeordneten Kindesinteresses, zum Schutz vor physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt oder auf Wunsch der Familienmitglieder erfolgen. Bei einer niedrigen Belegung und zwei leeren Schlafräumen wäre es nach Einschätzung der Delegation möglich gewesen, die beiden Familien jeweils in einem eigenen Schlafraum unterzubringen. Schliesslich empfiehlt die Kommission Kinder und Jugendliche, schwangere Frauen und andere verletzte Personen nicht in unterirdischen Zivilschutzanlagen unterzubringen.

Das SEM stimmt der Kommission zu, dass die Unterbringung insbesondere von Kindern, Jugendlichen und anderen verletzlichen Personen in unterirdischen Zivilschutzanlagen nicht optimal ist. Aufgrund der bereits geschilderten Situation standen dem SEM zum Zeitpunkt des Besuchs der Kommission jedoch keine alternativen Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Betreffend Unterbringung von Familien sieht das Betriebskonzept Unterbringung (BEKO) vor, dass diese in der Regel in separaten Räumlichkeiten untergebracht werden. Im Falle von Engpässen infolge von hohen Gesuchseingängen darf vorübergehend von dieser Norm abgewichen werden. Die derzeit vorliegende und eingangs erläuterte Situation entspricht



einem solchen Engpass. Da den Familien zum Zeitpunkt des Eintritts in die ZSA Steckborn keine eigenen Schlafräume zur Verfügung gestellt werden konnten, haben die in der Asylregion OCH zuständigen SEM-Mitarbeitenden entschieden, männliche und weibliche Familienmitglieder getrennt unterzubringen. Ohne diese Massnahme hätten sich Frauen und Mädchen mit fremden Männern einen Schlafraum teilen müssen.

F. Gewaltprävention

Punkte 20-22

Die Kommission regt an, bei stark alkoholisierten oder anderweitig intoxikierten asylsuchenden Personen geeignete alternative Massnahmen zum (informellen) mehrstündigen Ausschluss aus dem Zentrum zu prüfen. Darüber hinaus ist je nach Zustand der betroffenen Person eine regelmässige Überwachung, eine Untersuchung durch eine medizinische Fachperson oder eine Einweisung in ein Spital vorzusehen. Schliesslich empfiehlt die Kommission, in der Zivilschutzanlage Steckborn und generell in den Zivilschutzanlagen Gewaltpräventionsbetreuende einzusetzen und deren Rekrutierung sowie Aus- und Weiterbildung zu priorisieren.

Wir können die Kommission darüber informieren, dass in der ZSA Steckborn in der Zwischenzeit ein separater Raum beim Durchgangsbereich der Loge zur Verfügung steht, in dem stark alkoholisierte Asylsuchende übernachten können. Die Mitarbeitenden der LE Betreuung und Sicherheit entscheiden in solchen Fällen gemeinsam, ob die betreffenden Asylsuchenden regulär im BAZ untergebracht oder ob diese vorübergehend im separaten Raum einquartiert werden.

Zudem können Asylsuchende und Schutzbedürftige gemäss Art. 24 EJPd Vo (Verordnung des EJPd über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen; SR 142.311.23) mit Disziplinar massnahmen sanktioniert werden, wenn sie die in Abschnitt vier definierten Pflichten verletzen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. Der Ausschluss aus der Unterkunft für höchstens 24 Stunden ist gemäss Art. 25 EJPd Vo eine mögliche Disziplinar massnahme. Im Falle eines kritischen Gesundheitszustands (z.B. bei Bewusstlosigkeit) alarmiert das Zentrumspersonal umgehend die Notfalldienste. Somit werden intoxikierte Personen im Rahmen der Notfallversorgung von medizinischen Fachpersonen überwacht und wenn nötig hospitalisiert.

Das SEM geht mit der NKVF einig, dass der Einsatz von Konfliktpräventionsbetreuenden (KPB) sowie deren Schulung von hoher Wichtigkeit ist. Die Asylregion OCH prüft derzeit den Einsatz von KPB in der ZSA Steckborn und hat dem LE Betreuung die Berechnung der dafür notwendigen Ressourcen in Auftrag gegeben.

G. Verpflegung

Punkte 23-27

Die Kommission empfiehlt dem SEM sicherzustellen, dass alle asylsuchenden Personen ausreichend verpflegt sind, da viele der angesprochenen Asylsuchenden angaben, dass die Menge der Mahlzeiten manchmal nicht ausreiche und es oft nicht möglich sei, eine zweite Portion zu erhalten. Zudem erinnerte die Kommission an ihre Empfehlung, insbesondere den Eltern von Kleinkindern zu erlauben, eigene Lebensmittel in das BAZ zu bringen. Sie verweist auf die UNO-Kinderrechtskonvention und internationale humanitäre Standards zur



Säuglings- und Kleinkindernährung und ermutigt das Betreuungsunternehmen ausserdem, Lösungen zu prüfen, die es ermöglichen, besser auf die individuellen Ernährungsbedürfnisse von Kleinkindern einzugehen. Weiter weist die Kommission darauf hin, dass gekaufte Getränke und Lebensmittel in Gläsern, Dosen und Büchsen von den Sicherheitsmitarbeitenden eingezogen werden und verweist auf das gute Beispiel der Asylregion Nordwestschweiz, wo solche Getränke und Lebensmittel in Plastikbehälter umgefüllt und ins BAZ mitgenommen werden dürfen. Schliesslich regt die Kommission an, dass das SEM und das Betreuungsunternehmen in Absprache mit der Gemeinde Steckborn den Asylsuchenden zumindest ab und zu ermöglichen, selber zu kochen und allenfalls die dafür notwendigen Anpassungen in der Zivilschutzanlage vorzunehmen.

Wir nehmen die Angaben der Kommission betreffend unzureichende Mengen an Mahlzeiten zur Kenntnis. Auswertungen zu Essensresten und -abfällen ergeben jedoch ein anderes Bild. Gemäss diesen Auswertungen muss der für die ZSA Steckborn zuständige Mahlzeitendienst regelmässig mehrere Kilo an nicht-verwendeten Mahlzeiten zurücknehmen. Demgemäss scheint das Thema «Food Waste» in der ZSA Steckborn dringlicher als dasjenige von in ungenügenden Mengen vorhandenem Essen. Zudem berücksichtigt der LE Betreuung in der ZSA Steckborn die spezifischen Ernährungsbedürfnisse entsprechend den Vorgaben des BEKO (medizinisch verordnete Spezialmenüs / Menüs für Schwangere, Kleinkinder und Vegetarier / Ernährungsbedürfnisse gemäss religiösen Vorschriften).

Betreffend persönliche Nahrungsmittel kann die Hausordnung eines BAZ vorsehen, dass gewisse Lebensmittel aus Gründen der Hygiene oder der Sicherheit nicht ins BAZ gebracht werden dürfen. So sieht das BEKO vor, dass die Regionenleitung entscheidet, welche Lebensmittel von Asylsuchenden in die jeweiligen BAZ mitgebracht werden können. Diese werden in der BAZ-spezifischen Hausordnung festgehalten. Die Listen der im BAZ erlaubten und nicht-erlaubten Lebensmittel wurde für die gesamte Asylregion OCH per Anfang Jahr angepasst. Asylsuchende können diverse Lebensmittel in die BAZ mitnehmen.

Nahrungsmittel, welche zwar aus hygienischen Gründen im BAZ erlaubt, deren Aufbewahrungsgefässe aus Sicherheitsgründen jedoch nicht zulässig sind, können in andere Gefässe abgefüllt werden. Das SEM hat den LE Sicherheit in der Asylregion OCH in der Zwischenzeit nochmals auf diese Handhabung hingewiesen.

Schliesslich befürworten wir das Model des betreuten Kochens. In der ZSA Steckborn ist die Umsetzung dieses Modells allerdings nicht möglich, da die technische Infrastruktur dazu nicht geeignet ist. Die Anlagen befinden sich im Besitz der Stadt und das SEM kann nur bedingt in Anlagen investieren, welche uns lediglich vorübergehend zur Verfügung stehen und deren Wiederinbetriebnahme nicht gesichert ist. Die Betreuung kann jedoch im Rahmen von Freizeitaktivitäten oder Beschäftigungsprogrammen z.B. das Backen von Kuchen oder Brot anbieten.



Abschliessend sprechen wir der Kommission unseren Dank für den Bericht aus. Das SEM ist sehr daran interessiert, die Qualität der Unterbringung von Asylsuchenden zu erhalten und kontinuierlich zu verbessern.

In diesem Sinne danken wir der Kommission für die gute Zusammenarbeit. Gerne empfangen wir die NKVF für weitere Besuche.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration



Marcel Suter

Vizedirektor

Leiter Direktionsbereich Bundesasylzentren

